

Pressekonferenz der Kinder- und Jugendanwältinnen und –anwälte Österreichs

28. März 2012

Kinder im Mittelpunkt von Obsorge- und Besuchskonflikten

Modellprojekt Familiengerichtshilfe, Kindeswohl und Kinderbeistand, Besuchsbegleitung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs beschäftigen sich sowohl in der täglichen Beratungsarbeit als auch in Netzwerken unter anderem mit den Themen der Obsorge- und Besuchsrechtskonflikte, dem Kindeswohl und den damit zusammenhängenden Themen Kinderbeistand und Besuchsbegleitung.

2009 machten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs in einem gemeinsamen Positionspapier zum Thema Trennung der Eltern auf wesentliche Grundbedürfnisse von Kindern in derartigen, für sie schwerwiegenden und nicht zuletzt möglicherweise traumatischen Situationen aufmerksam und zeigten auf, dass man Kindern in diesen besondere Unterstützung zukommen lassen muss. Neben präventiven Maßnahmen in Bezug auf Selbstwertstärkung von Kindern sind weitere Maßnahmen für die Akutphase der Trennung erforderlich, um eine Entlastung der betroffenen Kinder zu erreichen.

Folgende Maßnahmen wurden von den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs als wünschenswert empfohlen bzw. gefordert:

- Umfassende juristische UND psychosoziale Beratung sowohl der Eltern als auch der Kinder im Vorfeld eines Pflegschaftsverfahrens.
- Einführung eines „außergerichtlichen Familienausgleiches“ unter Mitwirkung von auf die Bedürfnisse der Kinder spezialisierten Mediator/innen mit dem Ziel der Stärkung der Selbstverantwortung der Eltern. Erst wenn dieses verpflichtende Verfahren zur außergerichtlichen einvernehmlichen Regelung scheitert, soll der Gerichtsweg beschritten werden können.
- Einsatz eines Kinderbeistandes: Zur Entlastung vor allem der betroffenen Kinder, aber auch deren strittigen Elternteile, soll den Kindern im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens ein Kinderbeistand zur Seite gestellt werden. Diese/r ist den Kindern gegenüber zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet und hat die Funktion, den Kindern das Verfahren zu erklären, sie während dessen sowohl aktiv als auch passiv zu begleiten und beizustehen sowie gegebenenfalls deklarierte Wünsche nach außen zu vertreten. Ein Kinderbeistand gibt KEINE Stellungnahme in Bezug auf das Kindeswohl ab und ist dadurch eine besondere Ressource für das Kind.
- Zeitliche Verkürzung der Verfahren, da der zeitliche Faktor aus der Perspektive der Kinder eine zusätzliche Belastung darstellt.
- Lösungsorientierte Gutachten: Einsatz von gezielt geschulten Sachverständigen, die inhaltlich die Erziehungskompetenz der Eltern wesentlich mehr in den Vordergrund stellen und lösungsorientierte Ansätze im Sinne einer Einigung der Bezugspersonen der betroffenen Kinder ermöglichen.

- Im Notfall: Einsatz eines bereits im Vorfeld konstituierten Krisenteams (Notfallpsychologe/in, Kinderbeistand, Ärztin/Arzt, Exekutive, Jugendwohlfahrt), das dem/der Richter/in im Falle einer unaufhaltbaren Eskalationssituation zur Beratung und Umsetzung der weiteren Vorgangsweise zur Verfügung steht.

Zuletzt forderten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs in einem gemeinsamen Positionspapier vom Juni 2010 zum Thema Obsorge beider Eltern(teile) und den damit verbundenen Konflikten verschiedene Maßnahmen, damit Kinder in diesen sie immens belastenden Konflikten entsprechende Unterstützung erhalten können.

Mit 1. Jänner 2012 wurde das **Modellprojekt Familiengerichtshilfe** an den Bezirksgerichten Innere Stadt Wien, Amstetten, Leoben und Innsbruck für Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren gestartet.

Ziel der Familiengerichtshilfe ist es, unter Einbeziehung von Sozialarbeiter/innen, Psycholog/innen oder Sozial- und Heilpädagog/innen schnellere Entscheidungen bei Konflikten um die Obsorge und Besuchsrecht zu erzielen sowie die Chance zu verbessern einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Die Familiengerichtshilfe soll es ermöglichen, zum einen die, auf Grund der durch die Anzahl der Verfahren überlasteten Richter/innen, der Jugendamtsmitarbeiter/innen sowie Sachverständigen, lange Verfahrensdauer zu verkürzen und zum anderen die Rollenkonflikte zwischen den Aufgaben des Gerichts und jenen der Jugendwohlfahrt zu definieren sowie auch tiefgreifende menschliche Konflikte zu bewältigen.

Richter/innen haben allparteilich im Sinne des Kindeswohls eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, während der Jugendwohlfahrtsträger nicht immer allparteilich handeln muss oder kann. Schon gar nicht, wenn er selbst Partei im Verfahren ist.

In diesem Fall wird der Jugendwohlfahrtsträger, wenn er – wenn auch im Sinne des Kindeswohls – „gegen“ die Eltern vorgegangen ist – von Eltern nicht als fachliche Einbeziehung, sondern als Konfrontation gesehen. Dies kann zu weiteren Eskalationen und Konflikten führen.

Durch die Familiengerichtshilfe soll erreicht werden, dass diese als zusätzliche Stelle jene Aufgaben erfüllt, die weder ein/e Richter/in noch der Jugendwohlfahrtsträger erfüllen kann.

Grundsätzliche Aufgabe der Familiengerichtshilfe ist es in erster Linie, Richter/innen bei der Beweisaufnahme zu unterstützen, in dem die für die Familiengerichtshilfe tätigen Personen bei entsprechendem Bedarf unmittelbar mit entsprechenden Erhebungstätigkeiten beauftragt werden. Mithilfe von klaren und rasch erfolgenden Stellungnahmen sollen eine Entscheidung oder für weiterfolgende Vorgehensweisen nachvollziehbare Schlussfolgerungen gezogen sowie auch Grundlagen für vorläufige Entscheidungen geschaffen werden können. Im besten Fall soll eine gütliche Einigung zwischen den Konfliktparteien erreicht werden.

Die Familiengerichtshilfe kann durch ihre „Clearingfunktion“ dazu beitragen, einzuschätzen mit welcher Form von Unterstützung Eltern zu einer gütlichen Einigung kommen können um weitere Belastungen für die betroffenen Kinder, Kränkungen, Verhärtungen von Fronten oder Entfremdung des Kindes zu einem Elternteil zu vermeiden. Im Verfahrensablauf ist ebenso die Möglichkeit gegeben, dass Richter mit dem Verfahren innehalten können und den Parteien Aufträge zu Erreichung einer gütlichen Einigung geben können.

Wesentliche Aufgaben der Familiengerichtshilfe die an den Auftrag des Gerichts gebunden ist, sind:

- Rasches Clearing im Sinne der Auslotung und Anbahnung einer gütlichen Einigung,
- Information von Parteien und Erhebung der wesentlichen Streitpunkte und Konflikte

- Spezifische Erhebungen, z.B. unangemeldete Hausbesuche oder Beobachtung der „Übergabe“ eines Kindes bei Besuchskontakten
- Erstellung von sozialarbeiterischen und psychologisch fundierten Stellungnahmen

Abschließend ist anzumerken, dass die Familiengerichtshilfe **nicht die Aufgaben der Jugendwohlfahrt übernimmt** und diese aus dem Verfahren hinausdrängt, sondern Rollenkonflikte, wie vorher erwähnt, vermeiden sowie zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen soll und damit **nachhaltige Entscheidungen** des Gerichts und deren Akzeptanz bei den Parteien ermöglicht werden können.

Das Modellprojekt orientiert sich an der praktizierten Jugendgerichtshilfe, die bei straffällig gewordenen Jugendlichen im Auftrag des Gerichts Erhebungen zum sozialen Umfeld und der Lebenssituation des Betroffenen vornimmt und dem Strafgericht darüber berichtet.

DSAⁱⁿ Mag.^a Brigitte Pörsch, Kinder- und Jugendanwältin Steiermark
Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz, kija@stmk.gv.at